

Abnahmeprüfungen an Bildwiedergabegeräten (BWG) (DIN V 6868-57: 2001-02)

Lfd. Nr.	Gerätetyp	Abnahmeprüfung	Bemerkung
(1)	Mobile C-Bogengeräte (einschließlich C-Bogengeräte am Deckenstativ im OP)	NEIN	Abnahmeprüfung (AP) des BWG enthalten in AP des Röntgengerätes (z. B. Auflösungsvermögen/Minimalkontrast)
	Aber: Interventionen mit C-Bogengeräten	JA	Steht (noch) nicht in der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL)
(2)	Stationäre Durchleuchtungsgeräte mit Kassettenaufnahmetechnik oder mit Hardcopytechnik, die nicht unter (1) oder (3) fallen	NEIN	Abnahmeprüfung (AP) des BWG enthalten in AP des Röntgengerätes
(3)	<ul style="list-style-type: none"> - Stationäre Durchleuchtungsgeräte bei Angiographie, - DSA, - CT (es sei denn, der Betreiber gibt an, dass ausschließlich über Hardcopy befundet wird - Vermerk im SV-Prüfbericht erforderlich!) - Digitale Projektionsradiographie 	JA	Konstanzprüfung (KP): QS-RL
(4)	Dentale digitale Radiographie	JA	AP: QS-RL KP: QS-RL

Bemerkung: Konstanzprüfung an BWG nach QS-RL (Tab. 3.2.14) , nicht nach DIN EN 61223-2-5